

NORMVERTRAG

1. **Anwendungsbereich:** Alle zwischen den Vertragsparteien in Ausübung ihrer Produktions- und Handelstätigkeiten geschlossenen Kaufverträge werden von den folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt, die beide Seiten mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis nehmen und ausdrücklich anerkennen. Davon unberührt bleibt das Recht beider Seiten, spezifische Einzelverträge abzuschließen, um besonderen Anforderungen gerecht zu werden, die von den Vertragsparteien jeweils gesondert anzugeben sind. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, die mit dem Abschluss zu laufen beginnt und sich automatisch um ein Jahr verlängert, wenn nicht eine der Seiten von ihrem Recht Gebrauch macht und den Vertrag durch Absendung eines Einschreibens mit Rückschein mindestens 2 Monate vor Ablauf kündigt.
2. **Vertragsabschluss.** Der Kaufvertrag wird in dem Augenblick und an dem Ort abgeschlossen, an dem der Anbietende Kenntnis von der Annahme durch die andere Seite erhält.
3. **Form von Angebot und Annahme.** Das Angebot, zuweilen auch Auftrag genannt, ist formfrei, während seine Annahme, zuweilen auch Auftragsbestätigung genannt, schriftlich erfolgen muss.
4. **Widerruf des Angebotes.** Das Angebot kann widerrufen werden, solange der Vertrag nicht abgeschlossen ist; sollte der Widerruf nach der Annahme erfolgen und bevor der Anbietende Kenntnis von der Annahme erlangt, so ist dieser zur Entschädigung der Gegenseite verpflichtet, wenn sie die Vertragsausführung eingeleitet hat. Nach Vertragsabschluss behält sich COGES das Recht vor, innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag des Abschlusses vom Vertrag zurückzutreten.
5. **Vertragsgegenstand.** Zur Bestimmung des Vertragsgegenstandes hält sich COGES strikt an die Angaben in der Auftragsbestätigung.
6. **Preis.** Falls nicht anders und ausdrücklich angegeben, versteht sich der vereinbarte, in der Auftragsbestätigung genannte Preis, für das am Sitz von COGES bereitgestellte Produkt (frei Fertigungsstätten COGES).
7. **Zahlung des Kaufpreises.** Der Kaufpreis muss innerhalb der Fristen, in den Formen und in der Währung entrichtet werden, die in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannt sind; die Ausstellung von Wertpapieren kann nicht als Zahlung des Kaufpreises angesehen werden, sondern als Zahlungsmittel, Einlösung vorbehalten; keine Ausnahme, Klage oder andere vom Käufer vorgebrachte Gründe können geltend gemacht werden, um die Zahlung auszusetzen oder zu verzögern (solve et repete).
8. **Verzugszinsen.** Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Kaufpreises nicht nachkommen, selbst wenn bei Ratenzahlung nur eine Rate ausbleibt, ist er verpflichtet, an COGES vom Fälligkeitszeitpunkt bis zum tatsächlichen Ausgleich Verzugszinsen zu zahlen, deren Höhe von Artikel 5 des italienischen Gesetzeserlasses Nr. 231 (der Zinssatz der Europäischen Zentralbank hat sich um 7 Prozentpunkte erhöht) vom 09. Oktober 2002 bestimmt wird.
9. **Ausdrückliche Auflösungsklausel.** Bei Nichtzahlung mehrerer Raten oder auch nur einer Rate, die den achten Teil des Kaufpreises überschreitet, werden Stundungsabreden gegenstandslos. COGES ist dann nach seinem nicht nachprüfbareren Ermessen berechtigt, mittels einseitiger

Willenserklärung entsprechenden Inhaltes die sofortige Zahlung der fälligen und nicht fälligen Beträge in einem einzigen Vorgang oder aber die Vertragsauflösung zu verlangen (gemäß Art. 1456 der ital. Zivilprozessordnung); sollte der letztere Fall eintreten, werden die bezahlten Raten von COGES als Entschädigung für die Nutzung des Produktes, für die Wertminderung aufgrund der Tatsache, dass das Produkt nicht mehr neuwertig ist, für seine Abnutzung und als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages einbehalten.

Mit der Unterzeichnung dieses Normvertrages verpflichtet sich der KUNDE, neben den in Italien geltenden Gesetzes- und Ordnungsvorschriften auch die Regeln und Verhaltensvorschriften zu befolgen, die von COGES aufgestellt und mitgeteilt worden sind und darauf abzielen, die Befolgung der vorgenannten Gesetzes- und Ordnungsvorschriften sicherzustellen. Konkret verpflichtet sich der KUNDE, sämtliche Bestimmungen zu befolgen, die im sogenannten ETHIKKODEX des Unternehmens und in den Protokollen enthalten sind, die von COGES zur Umsetzung des Gesetzeserlasses Nr. 231/2001 in seiner neuesten Fassung herangezogen und dem KUNDEN mitgeteilt worden sind. Verletzt der KUNDE auch nur eine der obigen Bestimmungen, ist COGES berechtigt, diesen Vertrag und alle von dieser Vereinbarung normierten Einzelverträge gemäß Art. 1456 ital. Zivilprozessordnung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Tritt dieser Fall ein, verbleibt der Firma COGES das Recht, vom KUNDEN den Ersatz aller erlittener Schäden zu fordern, eingeschlossen die Rückerstattung von Summen, die COGES im Falle einer gerichtlichen Verhängung von Sanktionen nach dem Gesetzeserlass Nr. 231/2001 zahlen muss.

10. **Zeit, Ort und Art der Lieferung.** Die Lieferfrist für das Produkt ist, auch wenn es frachtfrei versendet wird, für COGES nicht verbindlich; eine Toleranz von 60 Tagen ist zulässig; in diesem Fall ist jede Schadensersatzpflicht ausgeschlossen. Die Lieferung des Produktes gilt als ausgeführt mit der Überlassung an den Frachtführer im Werk von Schio (VI), Via Luigi Dalla Via, auch wenn der Frachtführer mangels Anweisungen des Käufers von COGES bestimmt wird. COGES ist jedoch gehalten, das Produkt solchermaßen verpackt zu übergeben, dass beim Transport Gefahren ausgeschlossen sind, die nicht auf Zufall, höherer Gewalt oder der eigenen Schuld des Frachtführers beruhen. Abweichende Lieferbedingungen müssen in der Bestellung ausdrücklich schriftlich vermerkt und ausdrücklich von COGES angenommen werden. Im Fall einer Warenrückgabe muss der Kunde der Firma COGES den Fehler und die Notwendigkeit zur Rückgabe anzeigen und die ausdrückliche Zustimmung von Coges abwarten. Die Warenrückgabe muss, falls das Einverständnis vorliegt, innerhalb einer unaufschiebbaren Frist von 12 Monaten erfolgen, die mit dem Datum auf den zur Lieferung gehörenden Versandpapieren zu laufen beginnt. Nach dem ungenutzten Ablauf dieser Frist wird von COGES keine Warenrückgabe mehr anerkannt. Falls Material zur Ansicht zugesendet worden ist und der KUNDE die Ware nicht erwerben möchte, hat er diese innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung an COGES zurückzusenden. Hat der KUNDE nach Ablauf dieser Frist die Ansichtsware noch nicht zurückgesendet, gilt diese als vom KUNDEN erworben und wird deshalb von COGES in Rechnung gestellt.
11. **Verweigerung der Warenannahme.** Sollte der Käufer die Warenannahme oder Zahlung verweigern oder sollte er nicht in der Lage sein, die

Nachnahme für das Transportgut zu zahlen, so ist er verpflichtet, an COGES eine Vertragsstrafe von einem Zehntel des Kaufpreises zu zahlen, der in der Auftragsbestätigung genannt ist. Außerdem hat er die Kosten für Verpackung, Transport und eventuelle Lagerung zu erstatten.

12. **Technische Prüfung des Produktes.** Der Käufer ist gehalten, auf eigene Initiative und Kosten innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Produkts, das Produkt einer umfassenden Qualitäts und Funktionsprüfung zu unterziehen. Tut er dies nicht, gilt es vom Käufer als bedingungslos angenommen.
13. **Garantie.** COGES garantiert ab der Lieferung des eigenen Produktes, das durch den Fabrikationscode und/oder die Fabrikmarke identifiziert wird, für 12 Monate (Münzwechsler und zugehörige Komponenten, Verkaufautomaten und zugehörige Komponenten sowie für personalisierte Produkte für den Bereich der Autowaschanlagen und zugehörige Komponenten), für 60 Monate (Schlüssel MyKey) und für 24 Monate (für alle anderen Produkte), dass die Produkte frei von Mängeln sind, die sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen, oder sie beträchtlich im Wert mindern könnten. Die entdeckten Mängel müssen COGES gegenüber unverzüglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist angezeigt werden. Die Garantie wird durch die Ersetzung des zuvor an COGES zurückgesendeten Produktes und der fehlerbehafteten Komponente geleistet. Die Garantierechte des Käufers erlöschen, wenn er wegen Nichtzahlung des vereinbarten Preises in Leistungsverzug gerät. Das Material oder das gesamte Produkt, das von der Firma COGES im Rahmen der Garantie ersetzt worden ist, bleibt deren Eigentum.
Alle außerhalb der Garantie in Auftrag gegebenen Reparaturen sind kostenpflichtig. Für sie gilt die Preisliste von COGES, die regelmäßig in der neuesten Fassung zugestellt wird.
14. **Garantieausschlüsse.** Die Garantie ist ausgeschlossen in Fällen, in denen der Mangel zurückgeht auf
 - a. Installationsfehler, selbst wenn die Installation von Fachleuten vorgenommen wurde;
 - b. Unsachgemäßen Gebrauch des Produktes aufgrund von Unerfahrenheit, Nachlässigkeit oder Missachtung der Betriebsanleitung;
 - c. Nichteinhaltung der Wartungsintervalle oder Wartungsfehler, auch wenn die Wartung von Fachleuten vorgenommen wurde;
 - d. Eigenmächtig vom Käufer vorgenommene Reparaturen oder Änderungen;
 - e. Unregelmäßige Spannungsführung der elektrischen Leitungen, unzureichende und unnormale Kapazität der Elektroanlagen;
 - f. Korrosionswirkung von Reinigungsmitteln;
 - g. Fehlerhafter Betrieb oder Ausfall von Soft- oder Hardware oder Verlust der vom Käufer aufgezeichneten Daten aufgrund von Gewittern, Blitzeinschlag, hohen Temperaturen oder Änderungen in der elektrischen Versorgungsspannung, Erdbeben, Brand, etc.
 - h. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind alle elektrischen und die dem normalen Verschleiß unterliegenden Komponenten, deren Ersetzung im Rahmen der planmäßigen Wartung vorgesehen ist. In allen Fällen wie den oben nicht abschließend aufgeführten Fällen, in denen die Garantie ausgeschlossen ist, wird keine Entschädigung von COGES für eventuelle Schäden geschuldet, die dem Käufer oder Dritten durch die

- Unbenutzbarkeit oder den gestörten Betrieb des Produktes entstehen.
15. **Haftungsbeschränkung.** Mit Ausnahme der in Art. 1229 der ital. Zivilprozessordnung genannten Fälle vereinbaren die Parteien für jeden Schaden, der unmittelbar oder mittelbar von Vertragsprodukten von COGES verursacht wird, dass die Entschädigung, die COGES daraus entsteht, auf keinen Fall höher sein kann als 10% der Vergütung, die der Kunde für das einzelne, im konkreten Fall das Schadensereignis auslösende Produkt entrichtet hat.
 16. **Übertragung des Auftrages.** Der Auftrag kann ohne schriftliche Zustimmung von COGES nicht auf Dritte übertragen werden.
 17. **Salvatorische Klausel.** Die eventuelle Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsvereinbarungen hat, auf welchem Grunde sie auch beruht, nicht die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit dieses Vertrages zur Folge, die restlichen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig und wirksam.
 18. **Verschwiegenheitspflicht.** Die Käuferpartei verpflichtet sich, Dritten nicht solche technischen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zugänglich zu machen, die ihr mitgeteilt werden oder von denen sie im Rahmen des Geschäftsverhältnisses mit dem Verkäufer Kenntnis erlangt. Sie verpflichtet sich außerdem, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit diese Geheimnisse von seinen Vorgesetzten und Bevollmächtigten bewahrt werden. Die Regelungen aus diesem Artikel bleiben auch bei der Auflösung und/oder Aufhebung des Vertrages gültig und in vollem Maße wirksam.
 19. **Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages.** Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss zwischen den Parteien vereinbart werden und aus einer schriftlichen Urkunde hervorgehen, die von Verkäuferseite nur von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten Person unterschrieben werden kann.
 20. **Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand.** „Die Parteien kommen überein, dass vorbehaltlich anderslautender oder besonderer Vereinbarungen und/oder Verträge, die auf einer schriftlichen Urkunde mit COGES abgeschlossen wurden, dieser Vertrag im Ganzen dem italienischen Recht unterliegt. Die Parteien legen ausdrücklich fest, dass alleiniger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung, der Gültigkeit und Wirksamkeit sowie der Erfüllung des Vertrages entstehen, Vicenza, auswärtige Kammer Schio, ist. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung dieses Dokumentes ist einzig die italienische Fassung ausschlaggebend. Bei einem sogenannten Reihenverkauf des Produktes ist der Käufer COGES gegenüber verpflichtet, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit dem eigenen Käufer auftreten könnten, das Gericht Vicenza, auswärtige Kammer Schio, zu bestimmen. Wird andernfalls - gemeinsam und/oder getrennt mit seinem direkten Käufer - vor einem anderen Gerichtsstand der Rechtsweg gegen COGES beschritten, muss der Käufer, der unmittelbar COGES gegenüber auftritt, letzterer die ihr zusätzlich entstehenden Gerichtskosten erstatten.“
 21. **Privacy.** Nach dem ital. Gesetzeserlass 196/2003 werden die von COGES erfassten Daten für vertragliche und gesetzliche Zwecke verwendet oder um eine wirksame Führung der Geschäftsverhältnisse zu den Zwecken

sicherzustellen, die in unserer Datenschutzerklärung genannt sind. Deren vollständiger Text kann auf unserer Internetseite www.coges.eu eingesehen werden. Alle Rechte aus Art. 7 des ital. Gesetzeserlasses Nr. 196/2003 können ausgeübt werden (unter anderem die Rechte auf Zugriff, Korrektur, Aktualisierung und Löschung), indem man eine entsprechende Anfrage unter Angabe des Betreffs "PRIVACY" an die Adresse privacy@coges.eu oder die Faxnummer 0039/0445/502999 sendet. Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: COGES S.p.A. - Via Luigi Dalla Via, 10 - Schio (VI).